

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Musik- und Klangkulturen der Moderne, Master of Arts
Hochschule: Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Standort: Bonn
Datum: 08.12.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtern eine Akkreditierung des Studiengangs unter einer zusätzlichen Auflage avisiert. Die Hochschule hatte dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Auflage 1 lautete: Die derzeit nicht zutreffende Aussage auf der Webseite der Abteilung bzw. des Bachelorstudiengangs „Musikwissenschaft/Sound Studies“ (B.A., Zwei-Fach), wonach die Abteilung für den Unterricht im Bereich digitale Musikproduktion über ein Tonstudio verfügt, muss korrigiert werden (§12 Abs. 3 StudakVO). Diese Auflage hatte das Gutachtergremium empfohlen.

Die Hochschule hat die Aussage auf der Webseite geändert in "Für den Unterricht im Bereich digitale Musikproduktion verfügt die Abteilung über einen Computerpool (ausgestattet mit der Software Logic Pro)."

Dadurch ist die Auflage erfüllt und wird nicht erteilt.

Auflage 2 lautete: Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird (§ 6 Abs. 4 StudakVO).

Die Hochschule hat das Diploma Supplement in der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung nachgereicht.

Die Auflage ist dadurch erfüllt und wird nicht erteilt.